

Bündnis 90/Die Grünen

Bundesschiedsgericht

Beschluss

In dem Beschlussanfechtungsverfahren

des Mitglieds [...], [...], [...],

Antragstellers,

g e g e n

die Landesmitgliederversammlung Hamburg vom 7. April 2002, vertreten durch ihr
Präsidium, Curienstraße 1, 20095 Hamburg,

Antragsgegnerin,

Az.: BSchG GRUENE 03-07

Das Bundesschiedsgericht hat ohne mündliche Verhandlung am 31. Januar 2002
durch den Vorsitzenden Müller-Gazurek beschlossen:

Zur Entscheidung in dem Verfahren wird das Landesschiedsgericht [...] bestimmt.

Gründe

I.

Der Antragsteller betreibt ein Beschlussanfechtungsverfahren gegen die Antragsgegnerin.

Er lehnte den Vorsitzenden des LSchG [...] wegen der Besorgnis der Befangenheit ab.

Diesem Gesuch gab das BSchG statt. Die Landesgeschäftsstelle [...] teilte mit Schreiben vom 28. Januar 2003 mit, dass NachrückerInnen in [...] nicht gewählt seien.

Infolgedessen ist das LSchG für diese Verfahren nicht (mehr) ordentlich besetzt.

II.

Es war daher ein Landesschiedsgericht zu bestimmen:

§ 17 Abs. 4 Ziffer 4 der BS bestimmt, dass, wenn ein (ordentlich besetztes) LSchG nicht (mehr) besteht, das BSchG ein anderes LSchG bestimmt.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor, da ein/e abgelehnte/r SchiedsrichterIn gehindert ist, an dem Verfahren mit zu wirken und NachrückerInnen nicht gewählt wurden.

Von der Vorschrift des § 17 Abs. 4 Ziffer 4 BS war daher Gebrauch zu machen.